

Mayen.

Niemand, wer der auch seyn möge, soll sich gelüsten lassen, Mayen, um solche in die Kirchen und Häuser auch vor dieselbe zu setzen, oder Sommer- und Land-Hütten davon unnützer Weise zu machen, weder in den Communion- noch der Vasallen und Untertanen Waldungen, oder auch Pfarr- und Gemeinde-Gehölzen und Büschen abzuhauen, oder andern es zu verstaten, bey Zehen Thaler Strafe, welche für jedes Stück von demjenigen, so wider diese Verordnung gehandelt zu haben betreten, oder sonst überführet werden wird, ohnmachbleiblich erleyet werden sollen; worunter jedoch dasjenige, was zu pfleglicher und ohnumgänglich nöthiger Nutzung des Hauswirths gebraucht wird, nicht zu verstehen. Communion-Herrschaftl. Verordn. vom 28. Febr. 1719.

Es soll sich Niemand unterfangen Birken oder sogenanntes Pfingstmay weder in den Herrschaftlichen- noch Privat-Holzungen zu hauen, am wenigsten aber solches in die Häuser oder Höfe zu bringen, und darinn aufzustecken. Landesherrl. Verordn. vom 29. Aug. 1719. und 15. Febr. 1762. Wer darüber betreten wird, daß er dergleichen in den Holzungen hauet, oder nach Hause schleppet, derselbe soll eben sowohl, als derjenige, in dessen Hause oder Hofe dergleichen gefunden wird, mit dem Duplo der bisher darauf gesetzt gewesenen Geld-Strafe, allenfalls auch mit Gefängniß oder anderer Leibes-Strafe belegen, auch befindenden Umständen nach in den kleinen Karm gespannt werden. Die Commendanten in den Festungen auch übrigen Städten, woselbst Guarnison befindlich, desgleichen die Magistrate in den Städten, sollen keine grüne Mayen ferner in die Städte, so wenig auf Wagen als Karren, oder in Trachten einpaffiren, sondern solche so fort an die Waisenhäuser oder an die Armenanstalten abliefern lassen. Die Landgerichts-Commisarii sollen bey alljährlicher Haltung des Landgerichts nachfragen, ob und wie dieser Verordnung nachgelebet werde, die Förster aber auf die Contravenienten genaue Acht geben, und solche zur Forst-Wroge setzen. Landesherrl. Verordn. vom 29. Aug. 1719. und vom 15. Febr. 1762.

Medicin-Krämer.

Medicin-Krämer, Schachtel-Träger, Miltäten-Krämer und andere Medicin-Händler sollen an den Grenz-Zellen mit ihren Waaren nicht durchgelassen werden, es sey denn, daß solche erst vorsichtig und zwar mit